

# Satzung

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

### **Verein für japanische Ehrenamtliche "MUSUBI"**

und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden. Er führt den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2. der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§52(2) Nr.7 AO)
- Die Förderung der Altenhilfe (§52(2) Nr.4AO)
- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52(2)Nr.13AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Fortbildung für einen ehrenamtlichen Dienst in Seniorensozialbereich durch Seminare, Workshops, und Vorträge.
- Informationen sammeln und weitergeben (Öffentlichkeitsarbeit)
- Aufbau eines Altenhilfsnetzwerks
- Ehrenamtlichen Dienst in Seniorensozialbereich
- Vorbereiten und Teilnehmen an kommunalen Seniorenveranstaltungen
- Planen und Durchführen des Seniorentreffs in japanischer Sprache
- Besuchsdienste bei älteren Mitbürgern
- Begleitung, Sprachhilfsbereitschaft bei Amtsgängen
- Planen und Durchführen regelmäßiger japanischer Kulturveranstaltungen für Senioren

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie „eigenwirtschaftliche Zwecke“.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche Person und juristische Person werden. Über den Antrag Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse zu beachten und durchzuführen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachgekommen ist, oder wenn es unbekannt verzogen ist, oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

### **§ 5. Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand

### **§ 7. der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sieben Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte und der Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse.

## **§ 8. die Mitgliederversammlung**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Jedes Mitglied kann bis zum 15. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes.
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird von 2 Vorstandsmitgliedern geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussionen einem Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, einschließlich der durch Vollmachten vertretenen Mitglieder, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch ohne Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Kasse des Vereins wird von zwei Revisoren geprüft. Diese werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern gewählt, die Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie müssen jederzeit das gesamte Vermögen des Vereins prüfen können. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung). Die Revisoren geben in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht ab. Auf Antrag wird der Vorstand entlastet.

## **§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 8 entsprechend.

## **§ 10. Vertraulichkeitsregelung**

Die/Der Ehrenamtliche verpflichtet sich, absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Verschwiegenheit und Datenschutz werden auch vom Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit geachtet.

## **§ 11. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig über die Bestellung des Liquidators bzw. Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit der steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Altenpflegeheim NELLINISTIFFT in Frankfurt am Main (Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt am Main), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für anerkannt gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

## **§ 12. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 5.Juni 2016